



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 24

23. Juni

Jahrgang 2023

INHALT

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022.....	Seite 113
Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach.....	Seite 113
Vermietung eines Raumes; Ladenlokal.....	Seite 114
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ der Stadt Stadtsteinach.....	Seite 114

Einbeziehungssatzung des Grundstücks Fl.Nr. 122 des Marktes Wonsees.....	Seite 116
Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet am Laubenbach der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 117

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2022.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	834
09477118.....	Guttenberg.....	470
09477119.....	Harsdorf.....	934
09477121.....	Himmelkron.....	3 461
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 451
09477127.....	Ködnitz.....	1 505
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	25 818
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 058
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	994
09477136.....	Mainleus, M.....	6 510
09477138.....	Marktleugast, M.....	3 137
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 382
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 775
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 947
09477148.....	Presseck, M.....	1 712
09477151.....	Rugendorf.....	967
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 205
09477157.....	Thurnau, M.....	4 131
09477158.....	Trebgast.....	1 563
09477159.....	Untersteinach.....	1 787
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 858
09477164.....	Wonsees, M.....	1 154
	zusammen.....	71 653

Kulmbach, 14. Juni 2023
Landratsamt Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

37. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 29.06.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH
BEREITS ZUM 4. MAL AN DIESER AKTION!

3. Juli - 23. Juli 2023

Einfach registrieren unter:
www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach

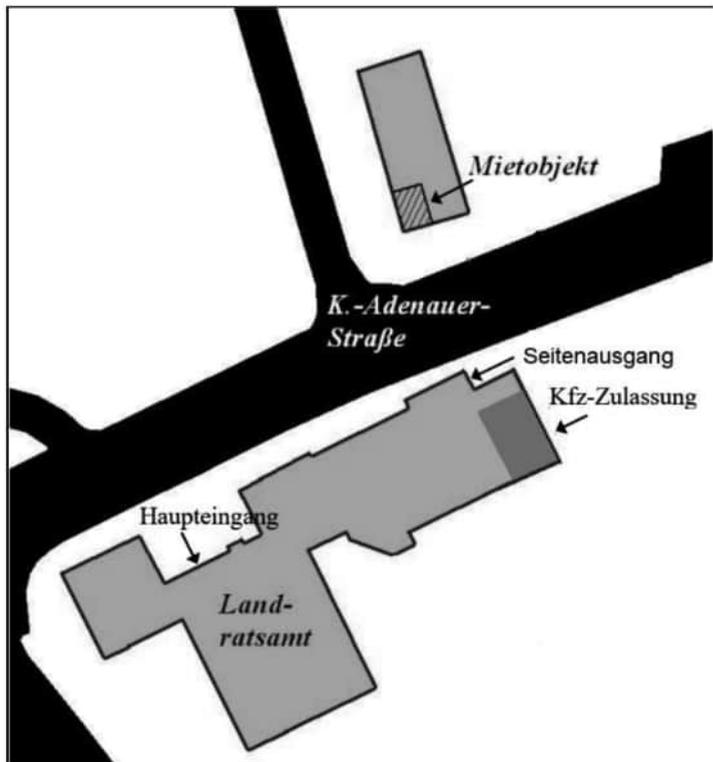


BEKANTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
11-0430/9123**

**Vermietung eines Raumes;
Ladenlokal (bisherige Nutzung:
Herstellung und Verkauf von Kfz-Kennzeichen)**

Der Landkreis Kulmbach vermietet zum 01.11.2023 befristet auf drei Jahre im Gebäude Konrad-Adenauer-Str. 4 in Kulmbach einen zur Herstellung und zum Verkauf von Kfz-Kennzeichen geeigneten Raum.



Die Mietfläche umfasst ca. 29 m².

Der zu vermietende Raum befindet sich im Hochparterre des Gebäudes und ist über eine Außentreppe (nicht barrierefrei) zu erreichen.

Der Raum ist vom Mieter für seine Zwecke und auf eigene Kosten entsprechend einzurichten und auszustatten.

Der Zugang zur Kfz-Zulassungsstelle Kulmbach erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Landratsamtes. Das Verlassen (z.B. zur Beschaffung von Kfz-Kennzeichen) ist aber über den direkt bei der Zulassungsstelle befindlichen Seitenausgang möglich. Der Seitenausgang befindet sich dem Mietobjekt unmittelbar gegenüber, ca. 25 m entfernt.

Wir weisen darauf hin, dass neben dem vom Landkreis vermieteten Raum zwei weitere Schilderprägestellen in der Umgebung des Landratsamtes bestehen.

Der Fahrzeugbestand im Landkreis Kulmbach beträgt derzeit ca. 79.000 Fahrzeuge.

Daten der Kfz-Zulassung im Jahr 2022	
Neuzulassungen (NZ)	2.514
Umschreibungen von außerhalb (UA + UO)	5.031

Dabei ist aufgrund geänderter Bestimmungen im Zulassungsverfahren (mögliche Übernahme Kennzeichen Vorgängerfahrzeug, mögliche Beibehaltung Kennzeichen nach Zuzug, bzw. nach Kauf eines bereits zugelassenen Kfz) darauf hinzuweisen, dass nicht für jeden Zulassungsfall zwangsläufig eine Schilderprägung veranlasst ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Landkreis Kulmbach grundsätzlich auch Fahrzeuge aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt und des Landkreises Bayreuth an- bzw. umgemeldet werden können und umgekehrt (d.h. in Bayreuth Fahrzeuge aus Kulmbach). Der Fahrzeugbestand der Stadt Bayreuth beträgt ca. 54.000 und der des Landkreises Bayreuth ca. 118.000 Fahrzeuge.

Seitens des Bundes ist angekündigt, die Digitalisierung im Bereich des Zulassungswesens ausbauen zu wollen. Ob bzw. in welchem Um-

fang und zeitlichen Rahmen hierdurch ggf. auch Auswirkungen auf die Anzahl der Schilderprägungen eintreten, ist aktuell nicht abschätzbar.

Sofern Interesse an der Anmietung des vorgenannten Raumes besteht, können die **Angebotsunterlagen** bis zum **30.08.2023** – **schriftlich** – unter folgender Adresse angefordert werden: **Landratsamt Kulmbach, Kreiskämmerei, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach**

Die Frist zur Abgabe von Angeboten endet am Mittwoch, 20.09.2023, 12:00 Uhr, die Zuschlags- und Bindefrist für abgegebene Angebote endet mit Ablauf des 27.09.2023.

Hinweis: Der abzuschließende Vertrag unterliegt insgesamt nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Kulmbach, 22. Mai 2023
Söllner
Landrat

BEKANTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“
der Stadt Stadtsteinach**

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB und Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 10 Hektar und ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich. Es ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut, so dass der Bebauungsplan seine ursprünglich beabsichtigte Regelungsfunktion größtenteils verloren hat und eher die bauplanungsrechtlich gewünschte Nachverdichtung verhindert.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung liegt in der Zeit

vom 26. Juni bis 26. Juli 2023

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach – 1. Stock – aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 13. Juni 2023

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Bebauungsplan Nr. 4 "Nord-West"
Stadt Stadsteinach

VG Stadsteinach
Florian Puff
Erstellt am: 13.06.2023

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023

Friedhof



BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

**Satzung des Marktes Wonsees
über die Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 122 Gem. Wonsees
in die im Zusammenhang bebauten Bereiche
des Gemeindeteils Wonsees
- Ergänzungssatzung -**

Satzungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 27.07.2022 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 122 Gem. Wonsees, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau eines Einfamilienhauses mit Garagen zu schaffen. Die während der Beteiligung der betroffenen Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden vom Marktgemeinderat des Marktes Wonsees in den Sitzungen 02.11.2022 / 12.04.2023 abgewogen und beschlussmäßig behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderungen ist nicht erforderlich. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, erlässt der Markt Wonsees folgende

**Ergänzungssatzung:
§ 1**

Das im beiliegenden Lageplan bezeichnete Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Wonsees wird in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Wonsees einbezogen. Der Plan im Maß-

stab 1:1000 mit seinen weiteren Bestimmungen und Darstellungen, gefertigt von der VG Kasendorf, in der Fassung vom 03.05.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Markt Wonsees bezieht das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Wonsees in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Wonsees ein, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

§ 3

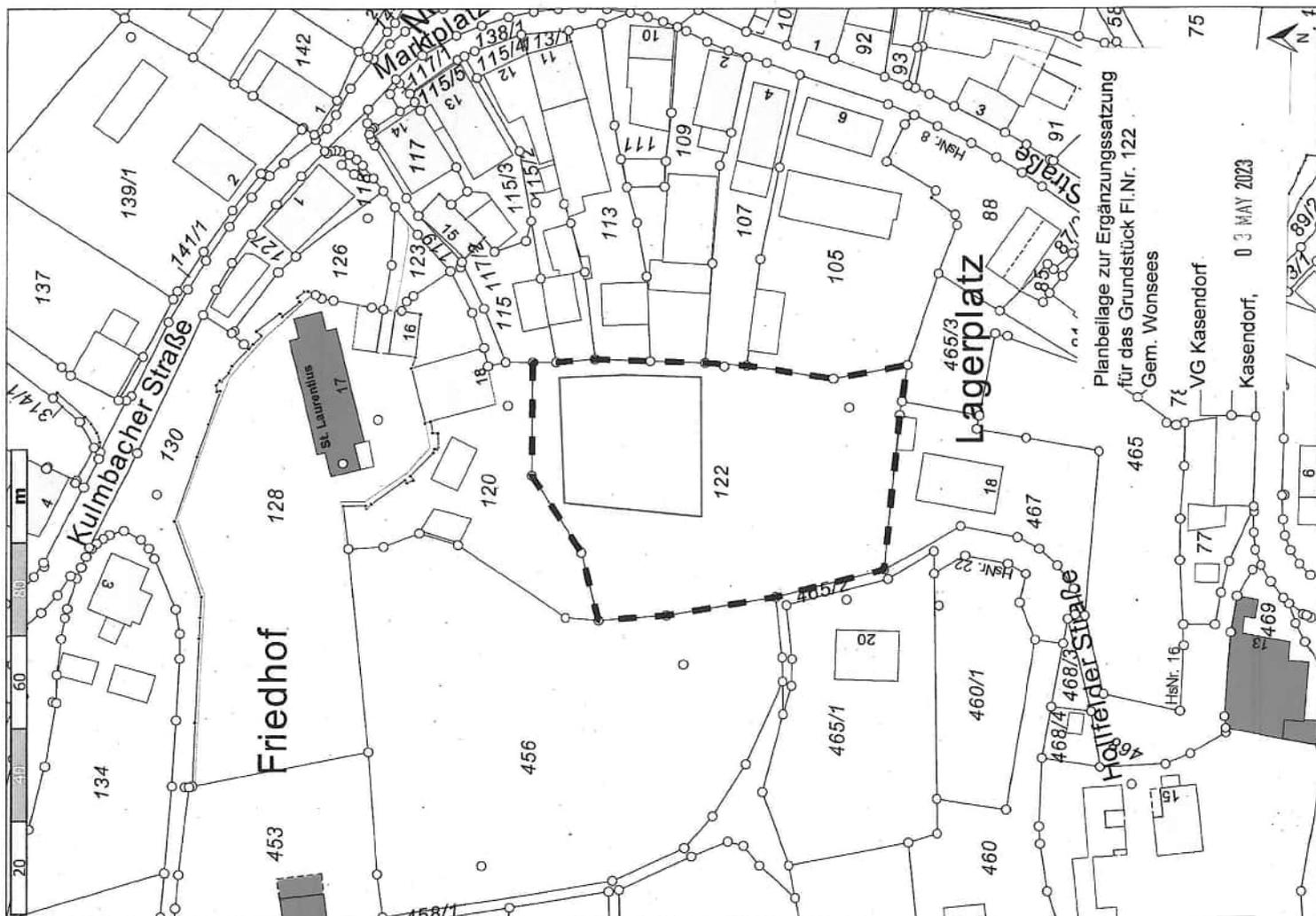
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, 95359 Kasendorf, Marktplatz 8, eingesehen werden.

§ 4

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Wonsees, 07. Juni 2023
Markt Wonsees
Pöhner
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
S 34 - 6451**

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das
Überschwemmungsgebiet am Laubenbach (Gewässer
III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt,
von Flusskilometer 0,145 bis Flusskilometer 0,730
vom 13.06.2023**

Anlagen:

Übersichtslageplan Amtsblatt	M = 1 : 20.000
Übersichtslageplan	M = 1 : 25.000
Detaillkarte	M = 1 : 2.500

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 04.01.2023 (BGBl I Nr. 5), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Verordnung

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

- ¹In der Gemeinde Neuenmarkt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes**

- ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K1 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kulmbach sowie in der Gemeinde Neuenmarkt niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte K1 ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

**§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- Eine hochwasserangepasste Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d)

WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

**§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5
Heizölverbraucheranlagen**

- Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) gilt § 78 c Abs. 1 WHG.
- Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

**§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7
Antragstellung**

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt. ³Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78c Abs. 1 WHG sind Nachweise vorzulegen, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 13. Juni 2023
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

